



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 51/2009**

**Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für die geisteswissenschaftlichen Bachelorstu-  
diengänge, hier: Änderung der Anlage B:**

**Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen  
für das Bachelor-Hauptfach Sprachwissenschaft**

**Vom 5. August 2009**

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

# **Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge, hier: Änderung der Anlage B: Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Sprachwissenschaft**

**vom 5. August 2009**

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG), hat der Senat der Universität Konstanz am 22. Juli 2009 die nachfolgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge, hier: Änderung der Anlage B: Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Sprachwissenschaft, beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 5. August 2009 seine Zustimmung zu der Änderung erteilt.

## **Artikel 1**

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Sprachwissenschaft in der Fassung vom 15. September 2006 (Amtl. Bekm. 42/2006), zuletzt geändert am 9. Januar 2008 (Amtl. Bekm. 1/2008), werden wie folgt geändert:

1. § 2 (Studieninhalte) wird wie folgt geändert:

a) Die Anmerkung zu Modul 2 erhält folgende neue Fassung:

„Das Modul ist abgeschlossen, wenn 30 cr in unterschiedlichen Kerngebieten nachgewiesen werden.“

b) Die Anmerkung zu Modul 3 erhält folgende neue Fassung:

„Das Modul ist abgeschlossen, wenn Lehrveranstaltungen zu zwei thematisch unterschiedlichen Kerngebieten durch studienbegleitende Prüfungen erfolgreich abgeschlossen wurden.“

c) In Modul 5 werden bei den Modulteilern Ling 171 und Ling 172 die Semesterangaben „1-6“ durch „1-3“ sowie „2-6“ durch „2-4“ ersetzt.

d) Die Sätze 1 bis 3 der Anmerkungen zu Modul 5 erhalten folgende neue Fassung:

„Modul 5 erlaubt eine Schwerpunktbildung. Schwerpunkte können auf verschiedene Weisen gesetzt werden.

Es wird mindestens eine der am Fachbereich vertretenen und vom Sprachlehrinstitut angebotenen Sprachen in ihrer Struktur und Geschichte vertieft studiert (Ling 171). Je nach Orientierung des Studierenden gibt es dann die Option, zusätzlich in gleichem Umfang entweder

a. eine weitere Sprache in Struktur und Geschichte vertieft zu studieren (oder auch mehrere Sprachen, dann jeweils in geringerem Umfang),

oder

b. Schwerpunkte in Kerngebieten (siehe Modul 3) oder weiterführenden Gebieten der Sprachwissenschaft (siehe Modul 4) zu setzen.“

Danach wird der folgende Satz eingefügt:

„Wird die Muttersprache in ihrer Struktur und Geschichte vertieft studiert, muss zusätzlich eine Fremdsprache vertieft studiert werden.“

e) Modul 6 erhält folgende neue Fassung:

„**Modul 6:** Praktikum/Ausland (PA), 12 cr

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL/PL	cr	ENR	Sem
Beliebige Lehrveranstaltungen zu Sprachen und/ oder Sprachwissenschaft an einer ausländischen Hochschule	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	mindestens 12	nein	4-5
Praktikum	WP	--	PB	12	nein	4-5

Um Sprache praktisch anwenden zu können und Einblicke in die sprachwissenschaftlichen Seminare anderer Institutionen zu bekommen, soll das 4. oder 5. Semester als Auslandssemester absolviert werden. Werden mehr als die Mindestanzahl von ECTS-cr erbracht, können diese in anderen Modulen verrechnet werden. Wird das Auslandssemester nicht absolviert, muss stattdessen ein Praktikum von mindestens 12 Wochen absolviert werden. Dies kann außerhalb der Universität geschehen, aber auch z.B. durch computerlinguistische Softwareentwicklung, Mitarbeit bei neuro- oder psycholinguistischen Experimenten oder Sprachunterricht erfüllt werden.

Das Modul ist abgeschlossen, wenn der Auslandsaufenthalt erfolgreich abgeschlossen wurde oder das Praktikum positiv beurteilt wurde (ein Praktikumsbericht im Umfang von ca. 3 Seiten, d.h. 1.000 bis 1.500 Wörtern, wird bewertet).“

f) In der Anmerkung zu Modul 7 wird nach dem Wort „Soziologie“ ein Komma gesetzt und das Wort „Literaturwissenschaft“ eingefügt:

g) In der Tabelle „Aufbau des Studiengangs“ wird der Satz

„Das Modul 1, Ling 100 (Einführung in die Linguistik), ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Modulen 2-6 und 9“ gestrichen.

2. In 6 wird in Absatz 1 am Ende der folgende Satz eingefügt:

„Mindestens eine studienbegleitende Prüfungsleistung in den Modulen 2 bis 5 muss eine Hausarbeit sein.“

3. In § 7 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Änderungen vom 5. August 2009 (Amtl. Bkm. 51/2009) treten zum 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie gelten nur für Studienanfänger. Studierende, die das Studium vor In-Kraft-Treten dieser Änderungen aufgenommen haben, können ihr Studium auf Antrag nach den geänderten Bestimmungen fortsetzen.“

## Artikel 2

Diese Änderungen treten zum 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie gelten nur für Studienanfänger. Studierende, die das Studium vor In-Kraft-Treten dieser Änderungen aufgenommen haben, können ihr Studium auf Antrag nach den geänderten Bestimmungen fortsetzen.

Konstanz, 5. August 2008



A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Graevenitz', is positioned above a grey rectangular redaction box.

Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz

- Rektor -